

15. März 2020

Das COVID-19-GESETZ

Am Wochenende des 14./15.3.2020 haben Nationalrat und Bundesrat eine Reihe von Gesetzen mit der Sammelbezeichnung "COVID-19 Gesetz" beschlossen. Damit soll

- eine gesetzliche Grundlage für die am 13.3.2020 verkündeten Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 geschaffen werden;
- arbeitsmarktrechtliche Regelungen zur Erleichterung von Kurzarbeit und der Gewährung von Sonderbetreuungsurlaub für Schulkinder erlassen und deren teilweise Finanzierung durch staatliche Mittel geregelt werden; sowie
- finanzielle Unterstützung insbesondere für betroffene Unternehmen bereitgestellt werden.

Noch am selben Tag erfolgte die Unterzeichnung durch Bundeskanzler und Bundespräsident sowie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I Nr. 12/2020, damit diese Gesetze und auf ihr beruhende Verordnungen bereits am Montag, den 16.3.2020 in Kraft treten können.

Darüber hinaus hat der Finanzminister Regelungen betreffend steuerliche Erleichterungen getroffen, die ebenfalls unten dargestellt werden.

Hier eine erste Zusammenfassung wesentlicher Inhalte:

MAßNAHMEN GEGEN DIE VERBREITUNG ("COVID-19-MAßNAHMEN-GESETZ")

Die Rechtsgrundlage für die verhängten Maßnahmen findet sich in einem neuen COVID-19-Maßnahmengesetz. Dieses tritt neben das Epidemiegesetz, das – mit einer entscheidenden Ausnahme – unverändert anwendbar bleibt. Damit sollen nach den Erläuterungen zum Gesetz in einem "ersten Schritt" jene Maßnahmen ermöglicht werden, die unbedingt erforderlich sind, um die weitere Verbreitung zu verhindern.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz schafft im Wesentlichen weitreichende Verordnungsermächtigungen. Mit der Erlassung der entsprechenden Verordnungen ist im Lauf des 15.3.2020 zu rechnen (dies ist im COVID-19-Maßnahmengesetz

ausdrücklich vorgesehen). Damit können die folgenden Maßnahmen verordnet werden:

1. Untersagung des Betretens von Betriebsstätten oder Teilen davon zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen:

- Dieses Verbot richtet sich an Kunden und Wirtschaftstreibende gleichermaßen. Das Betreten solcher Betriebsstätten unterliegt einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 3.600. Dasselbe gilt für Betriebsstätteninhaber, die nicht für die Einhaltung des Verbots Sorge tragen.
- Gruppen von Unternehmen können von diesem Verbot ausgenommen werden (dies betrifft insbesondere die Versorgung mit Lebensmitteln, medizinischen Produkten, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Bankdienstleistungen usw.).
- Für Betriebsstätten, die weiterhin betreten werden dürfen, kann auch vorgesehen werden, dass diese nur von einer bestimmten Zahl an Personen – allenfalls auch im Verhältnis zur Geschäftsfläche – betreten werden dürfen.
- Das Verbot besteht nur "zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen". Nicht betroffen sind daher (i) Unternehmen, in denen kein Kontakt mit Kunden besteht, sowie (ii) der Betriebsstätteninhaber und seine Mitarbeiter oder Personen, die in dieser Betriebsstätte Dienstleistungen erbringen (etwa Reinigungsarbeiten besorgen).
- Bei Erlassung solcher Verordnungen sind die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht mehr anwendbar. Insbesondere die Regelungen betreffend den Ersatz von Gewinnentgang sind damit voraussichtlich nicht anwendbar. Die Streichung des Ersatzanspruchs (nur) im Fall solcher COVID-19-Maßnahmen erscheint verfassungsrechtlich bedenklich und wird im Lichte der gleichzeitig getroffenen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zu beurteilen sein.
- Zur Erlassung der Verordnungen zuständig ist der Gesundheitsminister.

2. Untersagung des Betretens von bestimmten Orten

- Das Betreten von bestimmten Orten kann untersagt werden. Das Verbot kann auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
- Es soll damit die Möglichkeit bestehen, das Betreten etwa von Kinderspielplätzen, Sportplätzen, See- und Flussufern oder konsumfreie Aufenthaltszonen zu verbieten. Diese Orte können in der Verordnung abstrakt ("Kinderspielplätze", "Sportplätze") oder durch eine genaue Ortsangabe (z.B. betreffend bestimmte konsumfreie Zonen, Ortsgebiete, Gemeinden) oder eine Kombination aus beidem (Kinderspielplätze in einem bestimmten Bundesland) umschrieben werden.
- Das Verbot, bestimmte Orte zu verlassen, ist nicht explizit geregelt. Wir gehen davon aus, dass sich dies weiterhin nach dem Epidemiegesetz richten wird, welches neben dem COVID-19-Maßnahmengesetz weiterhin

anwendbar bleibt und u.a. Regelungen betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften enthält (§ 24).

- Zuständig ist der Gesundheitsminister in Bezug auf das gesamte Bundesgebiet; der Landeshauptmann betreffend das gesamte Landesgebiet; die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich die Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Bei Drucklegung waren konkrete Verordnungstexte noch nicht abrufbar. Für konkrete Informationen verweisen wir auf

- die Kurzdarstellung des Gesundheitsministers für die zunächst eine Woche geltenden Maßnahmen unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html>) und
- von der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlichte Guideline unter <https://www.wko.at/service/kriterien-schliessung-von-geschaeften.pdf> bzw. unten als Anhang zu diesem Alert – bitte prüfen Sie die Website wko.at auf eine aktualisierte Fassung.

Dr. Kurt Retter, Partner, kurt.retter@wolftheiss.com, +43 1 51510 5240

ARBEITSMARKTRECHTLICHE MASSNAHMEN

Sind Sie als Arbeitgeber von einer Schließung Ihrer Betriebsstätten per Verordnung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz betroffen, ist dies grundsätzlich ein Fall höherer Gewalt. Die Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes und seiner abweichenden Regeln wird im Gesetz ausgeschlossen. Für die Zeit der Schließung enden daher grundsätzlich Arbeits- und Entgeltspflicht, es handelt sich also um eine unbezahlte Dienstverhinderung. Die betroffenen Arbeitnehmer sollten unverzüglich vom vorübergehenden Aussetzen von Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht unter Hinweis auf die Schließung der Betriebsstätte informiert werden. Betroffen sind Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsort in der jeweiligen Betriebsstätte haben. Beabsichtigen Sie, die Folgen durch eine andere Maßnahme abzumildern, können Sie darauf hinweisen, sollten dabei aber bitte festhalten, dass Sie diesbezüglich keine verbindliche Zusage treffen. Als Maßnahmen kommen in Frage:

- Corona-Kurzarbeit / Urlaubsvereinbarung: Derzeit wird der Zugang zur Kurzarbeit erleichtert und es sollen auch vollständige Freistellungen erfasst werden. Voraussetzung ist eine Einigung der Sozialpartner und ein Antrag beim Arbeitsmarktservice, der sehr rasch bearbeitet werden soll. Die Seiten der Wirtschaftskammern und Arbeitnehmervertretungen (Arbeiterkammer, ÖGB) werden derzeit mit Informationen zur Corona-Kurzarbeit befüllt und es sollten ab Montag 16.3.2020 auch Vereinbarungsmuster erhältlich sein. Diese sind unbedingt zu verwenden, ansonsten ist nicht mit einer raschen Erledigung zu rechnen! Voraussichtlich wird es dabei bleiben, dass jedenfalls zunächst Alturlaube

abzubauen sind. Es ist daher jedenfalls sinnvoll, den betroffenen Arbeitnehmern zunächst eine Urlaubsvereinbarung anzubieten.

Wesentlicher Effekt der Kurzarbeit ist eine Nettoentgeltgarantie (Quelle zu diesem Absatz www.wko.at): Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über EUR 2.685 erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen EUR 1.700 und 2.685 erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter EUR 1.700 erhalten 90%. Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.

- Speziell bei längerer Notwendigkeit einer Kinderbetreuung kann der Arbeitgeber "Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren." Nachdem Betriebsschließungen und Schul- bzw. Kindergartenschließungen zeitgleich beginnen werden, ist diese Sonderbetreuungszeit auch bei Betriebsschließungen denkbar, wenn der Arbeitnehmer zusätzlich zur Betriebsschließung auch von der Schul- bzw. Kindergartenschließung betroffen ist. Eine Pflicht zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung besteht nicht. Die Regelung gilt nur für Arbeitnehmer, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind und keinen Anspruch auf (gemeint ist wohl: bezahlte) Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes (mehr) haben. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen die Schließung der Betriebsstätten per Verordnung betreffen. Andere Situationen wie Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz sowie Folgen der Schul- und Grenzsicherungen ohne Schließung der Betriebsstätte per Verordnung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz sind in wichtigen Punkten anders zu beurteilen. Wichtig: Ein gesunder Arbeitnehmer, der weder dringend sein Kind betreuen muss noch von einer Betriebsschließung betroffen ist oder zu einer besonderen Risikogruppe wegen Vorerkrankung/Alter gehört oder persönlich von einer Quarantänemaßnahme (Absonderung gemäß § 7 oder § 17 EpidemieG) betroffen ist, muss jedenfalls arbeiten. Vor einer Beendigung wegen Arbeitsverweigerung ist der Arbeitnehmer aber deutlich auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Dr. Matthias Unterrieder, Partner, matthias.unterrieder@wolftheiss.com, +43 1 51510 5290

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN (COVID-19-FONDSG; NOV ZUM ABBAG-G)

Mit dem COVID-19-FondsG wird ein "COVID-19-Krisenbewältigungsfonds" beim Finanzminister eingerichtet, um einen möglichst effizienten und flexiblen Mechanismus für die Finanzierung von Maßnahmen im Umgang mit der Coronakrise

in Österreich sicherzustellen. Gleichzeitig werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen im Budgetprovisorium 2020 sowie im Bundesfinanzrahmengesetz 2019-2022 geschaffen.

Derzeit vorgesehen ist eine Dotierung von bis zu EUR 4 Milliarden, abhängig vom konkreten Bedarf. Laut politischen Äußerungen wird mit der Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Dotierung gerechnet. Auszahlungen an andere Ministerien erfolgen durch Entscheidung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Vizekanzler aufgrund von Richtlinien, die durch Verordnung zu erlassen sind.

Damit zu finanzierende Maßnahmen betreffen insbesondere

- die Stabilisierung der Gesundheitsversorgung,
- die Belebung des Arbeitsmarkts;
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- allfällige Mehrkosten im Zusammenhang mit den Vorgaben für Bildungseinrichtungen;
- die Abmilderung von Einnahmenschwächen;
- Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz; sowie
- die Konjunkturbelebung.

Gleichzeitig ermöglicht eine Änderung des ABBAG-Gesetzes der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) oder einer Tochtergesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben, sofern diese Dienstleistungen bzw. Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.

Der Finanzminister wird ermächtigt, insbesondere die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen einem Bevollmächtigten des Bundes zu übertragen. Dieser muss über eine entsprechende Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften in Österreich verfügen.

Auf die Gewährung solcher finanzieller Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Der Bundesminister für Finanzen hat unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts durch Verordnung Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen beinhalten über:

- die Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen;
- die Ausgestaltung und den Verwendungszweck der finanziellen Maßnahmen;
- die Höhe der finanziellen Maßnahmen; sowie
- die Laufzeit der finanziellen Maßnahmen.

Dr. Kurt Retter, Partner, kurt.retter@wolftheiss.com, +43 1 51510 5240

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGSMABNAHMEN DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Information zu steuerlichen Erleichterungsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht. Voraussetzung ist jeweils die Glaubhaftmachung durch den Steuerpflichtigen, dass sein Liquiditätsengpass eine Folge von COVID-19 ist. Die zuständigen Finanzämter haben die unten angeführten Anträge sofort zu bearbeiten.

1. Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Ein Steuerpflichtiger, der COVID-19-bedingte Einkommenseinbußen erwartet, kann bis 31. Oktober 2020 einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen. Ziel ist, dass die Steuervorauszahlungen in Summe nicht höher sind als der erwartete Betrag an festzusetzender Einkommen- oder Körperschaftsteuer für das Jahr 2020.

Ist ein Steuerpflichtiger liquiditätsmäßig von dem durch COVID-19 ausgelösten Notstand so stark betroffen, dass er nicht einmal die angepassten Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten kann, kann er beim Finanzamt anregen, die Vorauszahlungen gar nicht oder mit einem Betrag festzusetzen, der niedriger ist als die voraussichtliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020.

In beiden Fällen gilt, dass das Finanzamt keine Nachforderungszinsen geltend machen darf, sollte die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer letztendlich höher sein als die Vorauszahlungen.

2. Steuerstundung und Ratenzahlung, Nichtfestsetzung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen

Konkret von COVID-19 betroffene Steuerpflichtige können Steuerstundung oder Ratenzahlung beantragen sowie anregen, Stundungszinsen und Säumniszuschläge herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Diese Maßnahmen sind nicht nur für Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern auch für andere Steuern wie beispielsweise Umsatzsteuer relevant.

Dr. Eva Stadler, Counsel, eva.stadler@wolftheiss.com, +43 1 51510 5415

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass alle angegebenen Informationen vorläufig sind und dem Stand vom 15.3.2020 entsprechen – die Rechtslage entwickelt sich ständig fort, zumal die gesetzlich geschaffenen Verordnungsermächtigungen den zuständigen Ministern und Behörden einen erheblichen Spielraum einräumen.

Zu diesen und anderen rechtlichen Fragen betreffend die Folgen der COVID-19 Pandemie stehen Ihnen die oben genannten Juristen ebenso wie Ihre gewohnten Ansprechpartner bei WOLF THEISS jederzeit gerne zur Verfügung.

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com

Welche Betriebe müssen aufgrund der angekündigten Coronavirus-Einschränkungen geschlossen bleiben? Welche Betriebe dürfen offen bleiben?

Stand: 16.03.2020, 15:00 Uhr

Laut der [Verordnung des Sozialministeriums betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#) ist das **Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten** des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben **ab Montag, 16. März 2020, untersagt.**

Davon ausgenommen sind in jedem Fall folgende Betriebe:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahme des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten: Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, oder Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten anbieten. **Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der derzeitigen bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu.**

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, [wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.](#)

Grundregeln zur Abgrenzung:

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

- Handelsbetriebe, die ein breit gefächertes Sortiment führen, dürfen ausschließlich ausgenommene Waren verkaufen
 - z.B. darf Baustoffhandel an Privatkunden ausschließlich Futtermittel verkaufen
- für Verkaufsgeschäfte von lebensmittelproduzierenden Betrieben gilt die Ausnahme für „Lebensmittelhandel“

Dienstleistungen bei Privatkunden zuhause

- Montagen (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig, Lieferungen sind zulässig
- Dienstleistungen am Kunden sind nicht zulässig (z.B. Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur)
 - Ausnahme: medizinische Notwendigkeit (z.B. Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern)
- Beratungsdienstleistungen beim Kunden in dessen Betriebsstätte sind unzulässig (Alternative: Online, Telefon etc.)
- Akute Schadensbehebung sind als Notfall-Dienstleistungen zulässig (z.B. Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen)

Konkrete Fälle der Abgrenzung nach Sparten	Welche Betriebe dürfen weiterhin geöffnet haben?	Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?
Handel		
Baustoffhandel	Nur offen für den Verkauf von Tierfutter etc.	Rest darf nicht verkauft werden
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	zulässig	
Direktvertrieb Verkaufspartys		Nicht erlaubt
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Telekommunikation (ausschließlicher	Geschlossen Alle anderen Branchen Geschlossen Gastronomie ab 17.3.2020

	Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	Zulässig ist die Belieferung aller Produkte der Produktionsbetriebe, Handels- und Gastronomie Offen: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc.	Geschlossen Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig laut Verordnung	
E-Zigarettenhändler	Offen, da Gleichstellung mit den Trafiken	
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallsprodukte	
Kleine Süßwarengeschäfte		Geschlossen, da nicht notwendig zur Sicherstellung von Leben und Gesundheit
Lieferservice von Lebensmittelhandel	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie z.B. Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln	Rest darf nicht verkauft werden
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezügl. Lebensmittel (Wein), offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Gastronomie geschlossen 17.3.2020
Onlinehandel	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner	Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	

Postabholstationen /kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	Rest geschlossen
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Gewerbe		
Baugewerbe, Baunebengewerbe, Steinmetze	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Baustellen (diverser Gewerbe)	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Bestatter	zulässig	Schauraum geschlossen
Bewachungsgewerbe	Offen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Florist		Geschlossen: Verkaufsgeschäft
Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio und dergleichen		Geschlossen
Fußpflege für Diabetiker	Offen, weil Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Gartengestalter	Zulässig auch in Privatgärten zu arbeiten	Geschlossen: Verkaufsgeschäft
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser, Tischler, usw.	Offen Werkstätte, Montagen zulässig, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte
Heilmassage	Offen, da Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Installateure (Gas, Wasser Wärme)	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte

Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen	Geschlossen: Verkaufsgeschäfte
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal als Autohändler	Offen bezüglich KFZ-Werkstätte	Geschlossen Verkaufslokal als Autohändler
Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Beratung Online, Telefonisch Zulässig: Krisenintervention	Kundenverkehr im Geschäftslokal Ausgenommen: Krisenintervention
Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Café	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020 Offen Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Café geschlossen ab 17.3.2020
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, Betretungsverbot gilt nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen.	
Rauchfangkehrer	Offen, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Stördienste aller Art	Offen, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	
Textilreiniger	Offen, da Ausnahmehygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Verkaufsgeschäfte von Bäckern, Fleischern und Konditoren	Offen Verkaufsgeschäft, da Gleichstellung mit dem Lebensmittelhandel	
Verkaufsgeschäfte von Orthopädietechnikern, Orthopädienschuhmachern, Zahntechnikern, Augenoptikern und Hörgeräteakustikern	Offen, da Ausnahme Gesundheitsdienstleistungen	
Dienstleistung		

Abfallentsorgungsbetrieb	Zulässig	
Telekommunikation	Offen: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten)	
Müllabfuhr	Zulässig	
Unternehmensberater	Zulässig: Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig, Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Werbeagentur	Zulässig, Beratung online, telefonisch	Geschlossen: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Verkehr		
Straßen-/Schienengüterverkehr	Zulässig Lieferdienst	
Gastronomie im Zug	Offen weil Ausnahmeregelung öffentlicher Verkehr	
Garage	Offen für den öffentlichen Verkehr	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	
Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Offen Tankstelle da Ausnahmebestimmung Offen Bistro von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Bistro ab 17.3.2020 geschlossen
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Offen	
Tankstellen	Zulässig da Ausnahmebestimmung	
Tankstellen mit Servicestationen	Offen da Ausnahme Tankstelle und Gleichhaltung mit KFZ-Werkstätten	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig, da Ausnahme öffentlicher Verkehr	
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt, Schiff	Zulässig, öffentlicher Verkehr	
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Offen zur Sicherstellung des Personenverkehr	
Verleih von KFZ	Offen, um Mobilitätskette, sicherzustellen	

Tourismus		
Drive-in der Systemgastronomie	offen von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Geschlossen ab 17.3.2020
Fitnessstudios		Geschlossen
Lieferservice von Gastronomie	Offen da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetrieb Bäcker, Konditor/Café	Offen bezüglich Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors Offen Café von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020 Offen Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte	Café Geschlossen ab 17.3.2020
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezügl. Lebensmittel (Wein), offen Gastronomie von 05:00 bis 15:00 Uhr nur bis einschließlich 16.3.2020	Gastronomie geschlossen ab 17.3.2020
Reitställe	Offen hinsichtlich Tiergesundheit und Pflege	Reitbetrieb geschlossen